



2018/0249(COD)

13.11.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
(COM(2018)0473 – C8-0272/2018 – 2018/0249(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Tanja Fajon

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	80
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....	83

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018)0473 – C8-0272/2018 – 2018/0249(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0473),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0272/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2018¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

(1) Im Zuge *des* sich wandelnden ***Migrationsdrucks in der Europäischen Union und gemeinsamer Sicherheitsbelange*** ist die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits unabdingbar. Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik erreicht werden.

Geänderter Text

(1) Im Zuge *der* sich wandelnden ***Herausforderungen für die*** Union ist die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits unabdingbar. Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik erreicht werden.

Or. en

Begründung

Für die Bereiche Migration und Sicherheit gibt es gesonderte Fonds.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) In der am 25. September 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich ***zu einem sicheren und geschützten*** Europa und ***zum*** Aufbau einer Union, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie ***zu einem*** Europa, ***dass*** entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Geänderter Text

(3) In der am 25. September 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich ***dazu, für ein sicheres und geschütztes*** Europa ***Sorge zu tragen*** und ***für den*** Aufbau einer Union, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie ***für ein*** Europa, ***das*** entschlossen gegen Terrorismus und

vorgeht.

organisierte Kriminalität vorgeht.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union **als Voraussetzung für den freien** Personenverkehr innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Geänderter Text

(4) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung **des Konzepts** eines integrierten **europäischen** Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union, **um den legalen Grenzübertritt zu erleichtern, irreguläre Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die gemeinsame Visumpolitik zu unterstützen, wodurch der freie** Personenverkehr innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **gestärkt werden dürfte**.

Or. en

Begründung

Der freie Personenverkehr innerhalb des Schengen-Raums existiert bereits seit mehr als 20 Jahren. Es kann nicht sein, dass plötzlich eine Voraussetzung gelten soll, die es bisher nicht gab. Für die Bereiche Migration und Sicherheit gibt es gesonderte Fonds.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das integrierte europäische Grenzmanagement, das der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³

Geänderter Text

(5) Das integrierte europäische Grenzmanagement, das der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³

eingerrichteten Europaischen Grenz- und Kustenvache, die aus der Europaischen Agentur fur die Grenz- und Kustenvache und den fur das Grenzmanagement zustandigen nationalen Behorden gebildet wird, **obliegt, ist erforderlich, um** die Migrationssteuerung **und die Sicherheit** zu verbessern.

eingerrichteten Europaischen Grenz- und Kustenvache, die aus der Europaischen Agentur fur die Grenz- und Kustenvache und den fur das Grenzmanagement zustandigen nationalen Behorden gebildet wird, **sollte dazu beitragen, die Grenzkontrollen zu harmonisieren und somit** die Migrationssteuerung – **einschlielich der Erleichterung des Zugangs zu internationalem Schutz fur diejenigen, die ihn benotigen** – zu verbessern **und mehr Sicherheit zu gewahrleisten**.

¹³ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 ber die Europaische Grenz- und Kustenvache und zur anderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europaischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europaischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 ber die Europaische Grenz- und Kustenvache und zur anderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europaischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europaischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Or. en

Begrundung

Die wichtigste Aufgabe des integrierten europaischen Grenzmanagements sollte es sein, Verfahren fur harmonisierte Grenzkontrollen schaffen, die wiederum dazu beitragen sollten, die Migrationssteuerung zu verbessern und mehr Sicherheit zu gewahrleisten.

anderungsantrag 5

Vorschlag fur eine Verordnung

Erwagung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Eines der Hauptziele, das die Kommission in ihrer Mitteilung „Die Europaische Migrationsagenda“¹⁴ in Bezug

Geanderter Text

(6) Eines der Hauptziele, das die Kommission in ihrer Mitteilung „Die Europaische Migrationsagenda“¹⁴ in Bezug

auf den Umgang mit den einschlägigen Herausforderungen hervorgehoben hatte, besteht darin, das legale Reisen zu erleichtern **und zugleich irregulärer Migration und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.**

¹⁴ COM(2015) 240 *final* vom 13. Mai 2015.

auf den Umgang mit den einschlägigen Herausforderungen hervorgehoben hatte, besteht darin, das legale Reisen zu erleichtern.

¹⁴ COM(2015)0240 vom 13. Mai 2015.

Or. en

Begründung

Definitionsgemäß hat legales Reisen weder etwas mit irregulärer Migration zu tun noch stellt es ein Sicherheitsrisiko dar.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016¹⁵ kontinuierliche Ergebnisse bei der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der EU gefordert. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2017¹⁶ mahnte er an, die Interoperabilität zwischen Datenbanken zu verbessern; die Kommission nahm am 12. Dezember 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen an.

entfällt

15

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/12/15/euco-conclusions-final/>

¹⁶ *Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23. Juni 2017.*

Begründung

Diese Erwägung hat keinen Mehrwert.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um die Integrität des Schengen-Raums zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen.

Geänderter Text

(8) Um **zu versuchen**, die Integrität des Schengen-Raums zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. ***Es hat sich jedoch als erforderlich erwiesen, an einer Reihe von Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen gezielte Kontrollen anstatt systematischer Kontrollen durchzuführen, und zwar aufgrund der unverhältnismäßigen Auswirkungen systematischer Kontrollen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss.^{1a}***

^{1a} Erklärung der Kommission zur Steuerung der Personenströme an der Grenze zwischen Slowenien und Kroatien vom 29. April 2017.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Des Weiteren hat die Kommission die Empfehlung (EU) 2017/1804^{1a} an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der diesen nahegelegt wird, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. Trotz unterschiedlicher Maßnahmen, die getroffen wurden, führt eine Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor unrechtmäßige Kontrollen an den Binnengrenzen durch und untergräbt damit das grundlegende Prinzip des Schengen-Raums.

^{1a} Empfehlung (EU) 2017/1804 der Kommission vom 3. Oktober 2017 zur Durchführung der Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 25).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Eine finanzielle Hilfe aus dem Haushalt der Union ist für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements unverzichtbar, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Überschreiten der Außengrenzen effizient zu steuern und den Migrationsdruck und potenzielle künftige Bedrohungen an

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

diesen Grenzen zu bewältigen und gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte beizutragen.

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Da die Zollbehörden der Mitgliedstaaten **eine wachsende Zahl von Aufgaben übernommen haben**, die oft auch die Sicherheit betreffen und an den Außengrenzen **stattfinden**, muss **für die Gewährleistung einheitlicher** Grenz- und Zollkontrollen an den Außengrenzen eine angemessene finanzielle Hilfe **der** Mitgliedstaaten aus dem Unionshaushalt **gesorgt** werden. Dies wird nicht nur die Zollkontrollen **verstärken**, sondern auch den rechtmäßigen Handel erleichtern und **so** zu einer sicheren und effizienten Zollunion beitragen.

Geänderter Text

(11) Da die Zollbehörden der Mitgliedstaaten **immer mehr** Aufgaben **wahrnehmen**, die oft auch die Sicherheit betreffen und an den Außengrenzen **ausgeführt werden**, muss **zur Sicherstellung der Komplementarität von** Grenz- und Zollkontrollen an den Außengrenzen eine angemessene finanzielle Hilfe **für die** Mitgliedstaaten aus dem Unionshaushalt **bereitgestellt** werden. Dies wird nicht nur die Zollkontrollen **stärken**, sondern auch den rechtmäßigen Handel **und das legale Reisen** erleichtern und zu einer sicheren und effizienten Zollunion beitragen.

Or. en

Begründung

Die Personenkontrolle an den Grenzen und die Zollkontrolle bleiben unterschiedliche Aufgaben, die oft von unterschiedlichen Behörden wahrgenommen werden. Solche Kontrollen sollten natürlich komplementär sein, von ihrer Art her werden sie aber nicht einheitlich sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Daher ist es erforderlich, als **Nachfolgeinstrument** des mit der Verordnung (EU) 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ für den Zeitraum 2014-2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit einen Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden der „Fonds“) zu schaffen.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Geänderter Text

(12) Daher ist es erforderlich, als **eines der Nachfolgeinstrumente** des mit der Verordnung (EU) 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ für den Zeitraum 2014–2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit einen Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden der „Fonds“) zu schaffen.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Or. en

Begründung

Die Kommission hat auch einen Fonds für die innere Sicherheit vorgeschlagen, um bestimmte Aspekte des bestehenden ISF zu ersetzen. Der IBMF ersetzt den derzeitigen ISF daher nur zum Teil.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten

Geänderter Text

(15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union **sowie die Europäische Konvention**

werden.

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) uneingeschränkt eingehalten werden; insbesondere sollte auch sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der Grundsatz der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen und das Recht auf Beantragung internationalen Schutzes geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Instrument sollte auf **die mit der Unterstützung seiner Vorgänger erzielten Ergebnisse** und Investitionen aufbauen, d. h. auf **den** mit der Entscheidung Nr. 547/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ eingerichteten Außengrenzenfonds für die Jahre 2007 bis 2013 und **das** Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum 2014-2020 mit der Verordnung (EU) 515/2014²² eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit, und sollte diese unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausweiten.

²¹ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

²² Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl.

Geänderter Text

(16) Das Instrument sollte auf **den Ergebnissen** und Investitionen **seiner Vorgänger** aufbauen, d. h. auf **dem** mit der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ eingerichteten Außengrenzenfonds für die Jahre 2007 bis 2013 und **dem** Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum 2014–2020 mit der Verordnung (EU) 515/2014²² eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit, und sollte diese unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausweiten.

²¹ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

²² Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements beitragen, **dass** alle Maßnahmen bezüglich Politik, Recht, systematischer Zusammenarbeit, Lastenteilung, Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf **die Orte des irregulären Grenzübertritts der Einwanderer**, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie Drittstaaten oder anderen EU-Stellen, insbesondere der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol und internationalen Organisationen getroffen werden.

Geänderter Text

(17) Um einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements beitragen, **das** alle Maßnahmen bezüglich Politik, Recht, systematischer Zusammenarbeit, Lastenteilung, **formelle oder informelle** Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf **Grenzübergänge**, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie Drittstaaten oder anderen EU-Stellen, insbesondere **der [Europäischen Asylagentur]**, der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol und internationalen Organisationen getroffen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das Instrument sollte zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung der Sicherheit und der Risiken der irregulären Migration **sowie zur Erleichterung der Bearbeitung von Visumanträgen für Bona-fide-Reisende** beitragen. Es sollte insbesondere finanzielle Hilfe für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren bieten, die sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommt. Ferner sollte damit eine weltweit hohe konsularische Präsenz gewährleistet werden. Zudem sollte das Instrument der einheitlichen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und ihrer Modernisierung dienen.

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf **die Erleichterung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende** und die Ermittlung und Beurteilung der Sicherheit und der Risiken der irregulären Migration beitragen. Es sollte insbesondere finanzielle Hilfe für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren bieten, die sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommt. Ferner sollte damit eine weltweit hohe konsularische Präsenz gewährleistet werden. Zudem sollte das Instrument der einheitlichen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und ihrer Modernisierung **sowie der Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen durch die Mitgliedstaaten und der Umsetzung einer etwaigen künftigen Regelung in Bezug auf ein europäisches Visum aus humanitären Gründen** dienen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das **Schengen-Systems** insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.

Geänderter Text

(19) Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das **Schengen-System** insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen im **klaren** Zusammenhang mit Grenzkontrollen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.

Begründung

Als Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments gefördert werden können, sollte ein „klarer“ Zusammenhang mit Grenzkontrollen erforderlich sein.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer **Migration** und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen, sollte das Instrument zudem auch dem Aufbau **von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Großsystemen** dienen. *Es* sollte ferner die Interoperabilität zwischen den einschlägigen Informationssystemen der EU – d.h. zwischen dem Einreise-/Ausreisensystem (EES)²³, dem Visa-Informationssystem (VIS)²⁴, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)²⁵, Eurodac²⁶, dem Schengener Informationssystem (SIS)²⁷ und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)²⁸ – in den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit diese Informationssysteme der EU und ihre Daten einander ergänzen. Das Instrument sollte im Anschluss an die Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten auf zentraler Ebene (d. h. des Europäischen Suchportals (ESP), des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und eines Detektors für

Geänderter Text

(20) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, **legales Reisen zu erleichtern**, zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer **Grenzübertritte** und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen, sollte das Instrument zudem auch dem Aufbau **jener IT-Großsysteme dienen, auf deren Einrichtung sich das Europäische Parlament und der Rat geeinigt haben. In dieser Hinsicht** sollte ferner die Interoperabilität zwischen den einschlägigen Informationssystemen der EU – d. h. zwischen dem Einreise-/Ausreisensystem (EES)²³, dem Visa-Informationssystem (VIS)²⁴, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)²⁵, Eurodac²⁶, dem Schengener Informationssystem (SIS)²⁷ und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)²⁸ – in den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit diese Informationssysteme der EU und ihre Daten einander ergänzen. Das Instrument sollte im Anschluss an die Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten auf zentraler Ebene (d. h. des Europäischen Suchportals (ESP), des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), des

Mehrfachidentitäten (MID))²⁹ zu den erforderlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene beitragen.

gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und eines Detektors für Mehrfachidentitäten (MID))²⁹ zu den erforderlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene beitragen.

²³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

²³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

²⁵ COM(2016) **731 final** vom 16. November 2016.

²⁵ COM(2016)**0731** vom 16. November 2016.

²⁶ COM(2016) **272 final/2** vom 4. Mai 2016.

²⁶ COM(2016)**0272/2** vom 4. Mai 2016.

²⁷ COM(2016) **881 final, 882 final** und **883 final** vom 21. Dezember 2016.

²⁷ COM(2016)**0881, 0882** und **0883** vom 21. Dezember 2016.

²⁸ COM(2017) **344 final** vom 29. Juni 2017.

²⁸ COM(2017)**0344** vom 29. Juni 2017.

²⁹ COM(2017) **794 final** vom 12. Dezember 2017.

²⁹ COM(2017)**0794** vom 12. Dezember 2017.

Or. en

Änderung der Formulierung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Das Instrument sollte die Maßnahmen zur Durchführung des integrierten europäischen Grenzmanagements in Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die zwei Säulen der Europäischen Grenz- und Küstenwache bilden, ergänzen und verstärken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer **Programme die analytischen Instrumente und** die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache **ausgearbeiteten** operativen und technischen Leitlinien sowie die erstellten Lehrpläne, beispielsweise die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Im Interesse der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kohärenz und der Vermeidung von Kostenineffizienz sollte die Kommission die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der nationalen Programme, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, und insbesondere zu den im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Maßnahmen, **konsultieren, soweit dies in die Zuständigkeit der Agentur fällt.**

Geänderter Text

(21) Das Instrument sollte die Maßnahmen zur Durchführung des integrierten europäischen Grenzmanagements in Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die zwei Säulen der Europäischen Grenz- und Küstenwache bilden, ergänzen und verstärken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer **nationalen Programme** die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache **entwickelten analytischen Instrumente und** operativen und technischen Leitlinien sowie die **von ihr** erstellten Lehrpläne, beispielsweise die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Im Interesse der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kohärenz und der Vermeidung von Kostenineffizienz sollte die Kommission die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der nationalen Programme, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, **konsultieren, sofern diese in die Zuständigkeit der Agentur fallen,** und insbesondere zu den im Rahmen der

Betriebskostenunterstützung finanzierten Maßnahmen. **Die Kommission sollte ferner sicherstellen, dass eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede andere einschlägige Agentur oder Einrichtung der Union frühzeitig in die Ausarbeitung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sofern dies in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Agenturen bzw. Einrichtungen fällt.**

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) **Das Instrument** sollte die Umsetzung des **Hotspot-Konzepts nach Maßgabe der Kommissionsmitteilung** „Die Europäische Migrationsagenda“, das vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015³⁰ **bekräftigt wurde, fördern**. Mit dem Hotspot-Konzept werden die Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der Union ausgesetzt sind, operativ unterstützt. Damit erhalten die Mitgliedstaaten im Geiste der geteilten Verantwortung und der Solidarität **sowie im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums** integrierte, umfassende und gezielte Unterstützung.

³⁰ Dok. EUCO 22/15 CO EUR 8 CONCL

Geänderter Text

(22) **Sofern der betreffende Mitgliedstaat dies beantragt, sollte mit dem Instrument** die Umsetzung des **in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel** „Die Europäische Migrationsagenda“ **dargelegten und** vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015³⁰ **gebilligten Hotspot-Konzepts gefördert werden**. Mit dem Hotspot-Konzept werden die Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der Union ausgesetzt sind, operativ unterstützt. Damit erhalten die Mitgliedstaaten im Geiste der geteilten Verantwortung und der Solidarität integrierte, umfassende und gezielte Unterstützung, **damit die Ankunft einer großen Zahl von Personen an den Außengrenzen der Union auf humane und effiziente Weise bewältigt werden kann**.

³⁰ Dok. EUCO 22/15 CO EUR 8 CONCL

Begründung

Das Hotspot-Konzept sollte nicht mit der Integrität des Schengen-Raums vermengt werden.

Änderungsantrag 20**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24***Vorschlag der Kommission*

(24) Mit dem Instrument sollte **durch finanzielle Unterstützung die Solidarität und geteilte Verantwortung mit** den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa vollständig anwenden, und den Mitgliedstaaten, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, **zum Ausdruck gebracht** werden, **und es** sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden.

Geänderter Text

(24) Mit dem Instrument sollte den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa vollständig anwenden, und den Mitgliedstaaten, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, **finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt** werden; **das Instrument** sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden.

Änderungsantrag 21**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26***Vorschlag der Kommission*

(26) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Instruments zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen des Instruments Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den

Geänderter Text

(26) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Instruments zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen des Instruments Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den

vereinbarten Prioritäten der EU und den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Ziele und Maßnahmen den Herausforderungen und Bedürfnissen ***verhältnismäßig ist und bewirkt, dass die Ziele erreicht werden können.***

vereinbarten Prioritäten der EU und den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Ziele und Maßnahmen ***im Verhältnis zu*** den Herausforderungen und Bedürfnissen ***steht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die spezifischen Ziele des Instruments zu erreichen. Daher ist es angemessen, für ein Mindestniveau an Ausgaben – sei es im Rahmen von Maßnahmen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung oder im Rahmen von Maßnahmen mit geteilter Mittelverwaltung – für das spezifische Ziel der Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik zu sorgen.***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um der wichtigen Rolle der Zollbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass sie über ausreichende Mittel zur Wahrnehmung ihrer breit gefächerten Aufgaben an diesen Grenzen verfügen, sollten diesen nationalen Behörden durch das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [neuer Fonds für Zollkontrollausrüstung] geschaffene Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung die notwendigen Mittel zur Investition in Ausrüstungen für die Durchführung von Zollkontrollen ***sowie Ausrüstungen, die über die Zollkontrolle hinaus auch für andere Zwecke wie Grenzkontrollen eingesetzt werden können,*** bereitgestellt

Geänderter Text

(29) Um der wichtigen Rolle der Zollbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass sie über ausreichende Mittel zur Wahrnehmung ihrer breit gefächerten Aufgaben an diesen Grenzen verfügen, sollten diesen nationalen Behörden durch das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [neuer Fonds für Zollkontrollausrüstung] geschaffene Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung die notwendigen Mittel zur Investition in Ausrüstungen für die Durchführung von Zollkontrollen bereitgestellt werden.

werden.

Or. en

Begründung

Zweck des Zollkontrollinstruments ist es, Ausrüstung für Zollkontrollen und nicht für Grenzkontrollen bereitzustellen. Ausrüstung für Grenzkontrollen sollte ausschließlich mit dem Instrument, das Gegenstand dieser Verordnung ist, finanziert werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die meisten Zollkontrollausrüstungen dürften sich gleichermaßen oder teilweise auch für Kontrollen der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, z. B. Vorschriften zu Grenzmanagement, Visa oder polizeilicher Vorschriften eignen. Daher wird der Fonds für integriertes Grenzmanagement aus zwei unterschiedlichen jedoch sich gegenseitig ergänzenden Instrumenten für die Anschaffung von Ausrüstung gebildet. Zum einen wird in dem mit dieser Verordnung eingerichteten Instrument für Grenzmanagement und Visa jene Ausrüstung von der Finanzierung ausgeschlossen, die sowohl für das Grenzmanagement als auch für Zollkontrollen verwendet werden kann. Zum anderen wird mit dem Instrument für Zollkontrollausrüstung jedoch nicht nur Ausrüstung finanziert, die hauptsächlich für Zollkontrollen eingesetzt werden kann, sondern die über die Zollkontrollen hinaus auch für weitere Zwecke wie Grenzkontrollen und Sicherheit eingesetzt werden kann. Mit dieser Aufteilung wird die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden als Komponente des integrierten europäischen Grenzmanagements nach Maßgabe von Artikel 4 Buchstabe e der

Geänderter Text

(30) Die meisten Zollkontrollausrüstungen dürften sich gleichermaßen oder teilweise auch für Kontrollen der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, z. B. Vorschriften zu Grenzmanagement, Visa oder polizeiliche Vorschriften, eignen. Daher wird der Fonds für integriertes Grenzmanagement aus zwei unterschiedlichen, jedoch einander ergänzenden Instrumenten für die Anschaffung von Ausrüstung gebildet. Zum einen wird in dem mit dieser Verordnung eingerichteten Instrument für Grenzmanagement und Visa jene Ausrüstung von der Finanzierung ausgeschlossen, die für Zollkontrollen verwendet werden kann. Zum anderen wird mit dem Instrument für Zollkontrollausrüstung Ausrüstung finanziert, die für die Durchführung von Zollkontrollen erforderlich ist. Diese Aufteilung erfordert eine behördenübergreifende Zusammenarbeit, die Bestandteil des integrierten europäischen Grenzmanagements nach Maßgabe von Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1624 ist, und sollte einer Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzbehörden nicht entgegenstehen.

Verordnung (EU) 2016/1624 gefördert und eine Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzbehörden ermöglicht sowie die Wirkung des Unionshaushalt durch die gemeinsame Nutzung und die Interoperabilität der Kontrollausrüstung maximiert.

Or. en

Begründung

Zweck des Zollkontrollinstruments ist es, Ausrüstung für Zollkontrollen und nicht für Grenzkontrollen bereitzustellen. Ausrüstung für Grenzkontrollen sollte ausschließlich mit dem Instrument, das Gegenstand dieser Verordnung ist, finanziert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Grenzüberwachung auf See gilt als eine der Aufgaben der Küstenwache, die im maritimen Bereich der Union ausgeführt wird. Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind ebenfalls für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter unter anderem für die Sicherheit des Seeverkehrs, **die Gefahrenabwehr**, die Suche und Rettung, die Grenzkontrolle, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und den Umweltschutz. Durch den weiten Umfang der Aufgaben der Küstenwache fallen diese in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche der Union, die im Hinblick auf wirksamere und effizientere Ergebnisse Synergieeffekte anstreben sollten.

Geänderter Text

(31) Die Grenzüberwachung auf See gilt als eine der Aufgaben der Küstenwache, die im maritimen Bereich der Union ausgeführt wird. Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind ebenfalls für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter unter anderem für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Suche und Rettung, die Grenzkontrolle, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und den Umweltschutz. Durch den weiten Umfang der Aufgaben der Küstenwache fallen diese in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche der Union, die im Hinblick auf wirksamere und effizientere Ergebnisse Synergieeffekte anstreben sollten.

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, was in diesem Zusammenhang unter Gefahrenabwehr zu verstehen ist und wo die Unterschiede zur Grenzkontrolle oder zur allgemeinen Strafverfolgung liegen. Bei der Gefahrenabwehr handelt es sich nicht um eine zusätzliche Aufgabe der Küstenwache, sondern eher um ein Element, das zur Grenzkontrolle und allgemeinen Strafverfolgung ohnehin dazugehört.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) ***Bei aus dem Instrument geförderten*** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union ***voll zum Tragen kommen***, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. ***Was die externe Dimension anbetrifft, sollte mit dem Instrument die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte von deren Grenzüberwachungs- und Grenzmanagementkapazitäten in Bereichen zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik und die Sicherheitsziele der Union von Interesse sind.***

Geänderter Text

(34) ***Der Hauptzweck dieses Instruments sollte darin bestehen, das integrierte Grenzmanagement an den Außengrenzen der Union und die gemeinsame Visumpolitik zu unterstützen. Innerhalb festgelegter Grenzen und vorbehaltlich angemessener Garantien könnten bestimmte*** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten ***durch das Instrument unterstützt werden. Bei diesen Maßnahmen*** sollten Synergien und die Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, ***voll zum Tragen kommen***. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden.

Or. en

Begründung

Der Fonds muss auch weiterhin hauptsächlich dem integrierten europäischen Grenzmanagement und der Visapolitik dienen. Für alle in Drittstaaten finanzierten

Maßnahmen sollte eine Beschränkung in Bezug auf die insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel gelten; ferner sollten solche Maßnahmen angemessenen Garantien – insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte – unterliegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union **bei der Überwachung der Grenzen**, der gemeinsamen Visumpolitik **und der Steuerung der Migrationsströme** zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe wird insbesondere zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und **denen** der Union in diesen Bereichen beitragen.

Geänderter Text

(35) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union **beim Grenzmanagement und bei** der gemeinsamen Visumpolitik zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe wird insbesondere zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und **der Kapazitäten** der Union in diesen Bereichen beitragen.

Or. en

Begründung

Der Themenbereich Migration wird durch ein gesondertes Instrument unterstützt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) **Das** Instrument sollte **dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und**

Geänderter Text

(37) **Mit dem** Instrument sollte eine gerechte und transparente Mittelverteilung **sichergestellt werden**, damit die in dieser

dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung *sicherstellen*, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können.

Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können. *Dabei sollten das Erfordernis der Berechenbarkeit im Hinblick auf die Mittelverteilung und das Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung in ausgewogener Weise berücksichtigt werden.*

Or. en

Begründung

Sprachliche Änderung.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an *Veränderungen der Migrationsströme, den Druck* an den Grenzen und die Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

Geänderter Text

(40) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an *Änderungen bei den Prioritäten für die Visumpolitik und das Grenzmanagement, auch infolge höheren Drucks* an den Grenzen, und *an* die Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse *und auf* Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

Or. en

Begründung

Für die Bereiche Migration und Sicherheit gibt es gesonderte Fonds. Die Anpassung an die Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa sollte der Impulsgeber für die Thematische Fazilität für diesen Fonds sein.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Das Instrument sollte einen Beitrag zu den mit dem Grenzmanagement, der gemeinsamen Visumpolitik und IT-Großsystemen verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten somit in die Lage versetzen, **die** Kapazitäten, die für **diese Leistung zugunsten der gesamten** Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Instruments zusammenhängender Kosten und sollte **integraler** Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.

Geänderter Text

(42) Das Instrument sollte **innerhalb festgelegter Grenzen** einen Beitrag zu den mit dem Grenzmanagement, der gemeinsamen Visumpolitik und IT-Großsystemen verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten somit in die Lage versetzen, Kapazitäten, die für **die gesamte** Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer, mit den Zielen des Instruments zusammenhängender Kosten und sollte **fester** Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.

Or. en

Begründung

Der Beitrag zu den Betriebskosten sollte begrenzt sein, da solche Ausgaben normalerweise aus den nationalen Haushalten bestritten werden und keinen Mehrwert für die EU erbringen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung **für Programme** der Mitgliedstaaten zur Durchführung

Geänderter Text

(43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem – zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung – **den Programmen** der Mitgliedstaaten zur Durchführung

spezifischer Maßnahmen **zugeteilt** werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung **neuer IT-Großsysteme** und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt.

spezifischer Maßnahmen **zugewiesen** werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung **von IT-Großsystemen** und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt, **die im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden sollten.**

Or. en

Begründung

Die Kommission hat in den letzten zwei Jahren drei neue Unionsdatenbanken im Bereich Justiz und Inneres sowie die Interoperabilität zwischen diesen neuen Systemen und den bestehenden Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres vorgeschlagen. Da für den Aufbau dieser neuen Landschaft von Unionsdatenbanken ein Zeitraum von knapp fünf Jahren vorgesehen ist, sollte sich die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds auf diese Systeme konzentrieren.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um die Unionskapazitäten für eine unverzügliche Reaktion auf **unvorhergesehenen oder unverhältnismäßigen Migrationsdruck** insbesondere an den Grenzabschnitten, an denen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen

Geänderter Text

(45) Um die Unionskapazitäten für eine unverzügliche Reaktion auf **unvorhergesehene, dringende und spezifische Erfordernisse in einer Notlage** insbesondere an den Grenzabschnitten, an denen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates³⁸ ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder auf eine hohe Belastung der Visaabteilungen der Konsulate der Mitgliedstaaten oder Risiken für die Grenzsicherheit zu verbessern, sollte im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung *Soforthilfe* geleistet werden können.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Parlaments und des Rates³⁸ ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder auf eine hohe Belastung der Visaabteilungen der Konsulate der Mitgliedstaaten oder Risiken für die Grenzsicherheit zu verbessern, sollte *mit diesem Instrument ausnahmsweise eine finanzielle Hilfe als letztes Mittel* im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung geleistet werden können.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollten nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden und sollten nicht an sich eine Soforthilfe nach diesem Instrument auslösen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

(46) Das politische Ziel dieses Instruments wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/der Politikbereichs/Politikbereiche [...] des Fonds „InvestEU“ angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Streichung ist Ausdruck der vorgeschlagenen Änderungen an dem operationellen Teil der Verordnung. Investitionen des privaten Sektors sollten nicht erforderlich sein und sollten nicht die Finanzierung im Bereich Grenzmanagement und Visa der EU beeinträchtigen.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59**

(59) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die

(59) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die **Arbeitsprogramme für die Thematische Fazilität, die** für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und

Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴⁹ in Einklang stehen.

⁴⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴⁹ in Einklang stehen.

⁴⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ ausgeübt werden. ***Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden;*** angesichts ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.

⁵⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Geänderter Text

(60) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ ausgeübt werden. Angesichts ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.

⁵⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Begründung

In dieser Erwägung wird das Prüfverfahren erwähnt, das in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist und deshalb gestrichen werden sollte.

Änderungsantrag 36**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ entfällt
eine aus dem Unionshaushalt unterstützte
Maßnahme, einschließlich der
Mischfinanzierungsfazilitäten nach
Artikel 2 Nummer 6 der
Haushaltsordnung, die nicht
rückzahlbare Formen der Unterstützung
und/oder Finanzierungsinstrumente aus
dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren
Formen der Unterstützung von
Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen
öffentlichen Finanzierungsinstitutionen
sowie von kommerziellen Finanzinstituten
und Investoren kombiniert;

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, welchen Mehrwert Mischfinanzierungsmaßnahmen für die Politik im Bereich Grenzmanagement und Visa haben sollen. Insbesondere ist nicht klar, welche Maßnahmen zu welchen Bedingungen unter derartige Mischfinanzierungsmaßnahmen fallen würden. Die Politik der Union im Bereich Grenzmanagement und Visa sollte nicht von Investitionen durch den privaten Sektor abhängen.

Änderungsantrag 37**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein **solides und** wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung der **Grundrechtsverpflichtungen** der Union zu wahren.

Geänderter Text

(1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung **des Besitzstandes und der internationalen Verpflichtungen** der Union **und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben**, zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern **und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.**

Geänderter Text

b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für einen einheitlicheren Ansatz unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen und** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Die Formulierung des Vorschlags ist negativ und irreführend. Weder ist klar, was der Begriff „Migrationsrisiko“ bedeutet, noch wie ihm durch die Ausstellung eines Visums vorgebeugt werden kann. Außerdem sollte durch die gemeinsame Visumpolitik versucht werden, einen kohärenteren und einheitlicheren Ansatz der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa sicherzustellen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Nichtdiskriminierung und Achtung der Grundrechte

Bei der Umsetzung des Instruments müssen die in dem Besitzstand der Union, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Grundrechte uneingeschränkt eingehalten werden, insbesondere in dem sichergestellt wird, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des Refoulement-Verbots eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung können aus dem Instrument im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung können aus dem Instrument im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union ***innerhalb festgelegter Schranken und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Schutzmechanismen gibt,*** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Durchführungsmaßnahmen in oder mit Drittstaaten ohne jede Einschränkung sind nicht hilfreich. Es ist notwendig, die Bestimmungen des Vorschlags hinsichtlich Drittstaaten anzupassen um sicherzustellen, dass diese Maßnahme nicht missbraucht wird und eine Ausnahme bleibt, die nur benutzt werden darf, wenn dies notwendig ist.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 8 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt bei höchstens 2 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden.

Or. en

Begründung

Der Hauptzweck des Fonds muss darin bestehen, ein integriertes Grenzmanagement an den Außengrenzen der Union und die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik zu unterstützen. Insofern sollten Maßnahmen in Drittstaaten eine wirkliche Ausnahme und nicht die Regel sein. Deshalb sollten Maßnahmen in Drittstaaten nur innerhalb festgelegter Schranken und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Schutzmechanismen gibt, unterstützt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt je Mitgliedstaat bei höchstens 2 % des

Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 sowie Anhang I dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden.

Or. en

Begründung

Der Hauptzweck des Fonds muss darin bestehen, ein integriertes Grenzmanagement an den Außengrenzen der Union und die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik zu unterstützen. Insofern sollten Maßnahmen in diesen Drittstaaten eine wirkliche Ausnahme und nicht die Regel sein. Deshalb sollten Maßnahmen in Drittstaaten nur innerhalb festgelegter Schranken und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Schutzmechanismen gibt, unterstützt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Zier ii

Vorschlag der Kommission

ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen;

Geänderter Text

ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen ***unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen durch, in oder in Bezug auf Drittstaaten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt werden;***

Or. en

Begründung

Soll ein Rechtsträger in einem Drittstaat an durch dieses Instrument finanzierten Maßnahmen teilnehmen, muss sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den internationalen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten stehen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.** **entfällt**

Or. en

Begründung

Mit diesem Instrument sollten Maßnahmen in Drittstaaten nur ausnahmsweise finanziert werden. In den Bestimmungen des Artikels 5 ist bereits vorgesehen, dass Rechtsträger aus Drittstaaten an dem Fonds unter bestimmten Bedingungen teilnehmen können. Da nicht klar ist, für welche Rechtsträger diese Bestimmung zusätzlich zu denjenigen gilt, die durch Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erfasst sind, sollte dieser Absatz gestrichen werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten **oder in Drittstaaten** ihren Sitz haben, **sind förderfähig.**

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten ihren Sitz haben.

Or. en

Begründung

Mit diesem Instrument sollten Maßnahmen in Drittstaaten nur ausnahmsweise finanziert werden. In den Bestimmungen des Artikels 5 ist bereits vorgesehen, dass Rechtsträger aus Drittstaaten an dem Fonds unter bestimmten Bedingungen teilnehmen können. Da nicht klar ist, für welche Rechtsträger diese Bestimmung zusätzlich zu denjenigen gelten sollte, die durch Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erfasst sind, sollte dieser Absatz gestrichen werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert.

Geänderter Text

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert. ***Bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme sollte die Kommission die Organisationen konsultieren, die die Partner auf Unionsebene vertreten, einschließlich der Zivilgesellschaft, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung].***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Mindestens 30 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereitgestellt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, für eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ziele des Fonds zu sorgen. In diesem Sinne ist es vernünftig, ein Mindestniveau der Finanzierung für die gemeinsame Visumpolitik zu gewährleisten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission, ob die geplanten Maßnahmen nicht von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat betroffen sind, das die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU) .../... [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten] in einer Weise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, dass die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet sind.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission nimmt Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität **an, bestimmt** die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen **und legt** die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 **fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird**

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Arbeitsprogramme nach Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität **festzulegen**, die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen **zu bestimmen und** die Beträge für die

**gegebenfalls der
Mischfinanzierungsmaßnahmen
insgesamt vorbehaltene Betrag
ausgewiesen.**

einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1
festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Nach Annahme eines
Finanzierungsbeschlusses gemäß
Absatz 3 kann die Kommission die in
geteilter Mittelverwaltung durchgeführten
Programme entsprechend ändern.

Geänderter Text

(7) Nach Annahme eines
Arbeitsprogramms gemäß Absatz 6 kann
die Kommission die in geteilter
Mittelverwaltung durchgeführten
Programme entsprechend ändern.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die **Finanzierungsbeschlüsse**
können für ein oder mehrere Jahre gelten
und eine oder mehrere Komponenten der
Thematischen Fazilität abdecken.

Geänderter Text

(8) Die **Arbeitsprogramme** können für
ein oder mehrere Jahre gelten und eine
oder mehrere Komponenten der
Thematischen Fazilität abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens **75 %** der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.

Geänderter Text

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens **80 %** der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.

Or. en

Begründung

Derzeit beträgt der Kofinanzierungssatz 80 %. Es ist nicht klar, warum das geändert werden soll.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in seinem Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in seinem Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten ***sowie den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben***, entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten mindestens 30 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereit.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, für eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ziele des Fonds zu sorgen. In diesem Sinne ist es vernünftig, ein Mindestniveau der Finanzierung für die gemeinsame Visumpolitik zu gewährleisten.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache **und gegebenenfalls eu-LISA** in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

(2) Die Kommission trägt **gegebenenfalls** dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, **eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede andere einschlägige Einrichtung der Union** in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Die Kommission konsultiert eu-LISA zu den Entwürfen der Programme unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der technischen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agentur eu-LISA und der Mitgliedstaaten im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, der Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und der Vermeidung von Sicherheitsrisiken im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union zu gewährleisten sowie eine Doppelfinanzierung zu vermeiden und Kosteneffizienz zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

(4) Die Kommission kann die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache **und gegebenenfalls** eu-LISA in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

(4) Die Kommission kann **gegebenenfalls** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, eu-LISA, **die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede andere einschlägige Einrichtung der Union** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission bezieht die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gegebenenfalls in die Prüfung der zweckmäßigsten Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument ein.

Geänderter Text

(6) Die Kommission bezieht die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, ***eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede andere einschlägige Einrichtung der Union*** gegebenenfalls in die Prüfung der zweckmäßigsten Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument ein.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) ***Beschließt*** ein Mitgliedstaat, Projekte mit oder in ***einem*** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument durchzuführen, ***so*** konsultiert ***er*** vor Projektbeginn die Kommission.

Geänderter Text

(10) ***Bevor*** ein Mitgliedstaat ***beschließt***, Projekte mit, ***in*** oder in ***Bezug auf einen*** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument durchzuführen, ***gewährleistet er, dass alle durch, in oder in Bezug auf diesen Drittstaat vorgeschlagenen Maßnahmen mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen und dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem Umfang gewahrt werden. Der betreffende Mitgliedstaat*** konsultiert vor Projektbeginn die Kommission ***auch dazu, wie sichergestellt werden kann, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden.***

Begründung

Soll ein Rechtsträger in einem Drittstaat oder ein Drittstaat selbst an durch dieses Instrument finanzierten Maßnahmen teilnehmen, muss sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den internationalen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten stehen.

Änderungsantrag 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 11***Vorschlag der Kommission*

(11) Beschließt ein Mitgliedstaat, Maßnahmen mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument in Bezug auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfang-beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität oder als Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten durchzuführen, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission jede bilaterale oder multilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 übermittelt worden ist.

Geänderter Text

(11) Beschließt ein Mitgliedstaat ***ausnahmsweise***, Maßnahmen mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument in Bezug auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfang- beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von irregulärer Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität oder als Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten durchzuführen, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission jede bilaterale oder multilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 übermittelt worden ist. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten die vollumfängliche Einhaltung des Grundsatzes des Refoulement-Verbots, auch bei Maßnahmen, die auf hoher See stattfinden.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(12) Für Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:

Geänderter Text

(12) Für Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen **sowie Such- und Rettungseinsätze** benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren.

Geänderter Text

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden **und in denen das einschlägige Unions- zum Völkerrecht und auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz sowie das einschlägige Seerecht behandelt werden**, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren.

Or. en

Begründung

Diese Änderung steht im Einklang mit Artikel 36 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Programme werden einer Halbzeitüberprüfung gemäß den Artikeln 14 und 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel 26 dieser Verordnung unterzogen.

Or. en

Begründung

Die Überschrift und der Inhalt des Artikels sollten einer logischen Verbindung zwischen ihnen folgen, wodurch gezeigt wird, wie der Gedankengang ist. Derzeit fehlt diese logische Verbindung in Artikel 13. Deshalb ist es notwendig, einen Absatz einzufügen, in dem erklärt wird, dass die Programme einer Halbzeitüberprüfung unterzogen werden, und dann zu den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung überzugehen, wie etwa der Neuaufteilung der Mittel.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sollten für mindestens **10** % der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung] eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

(2) Sollten für mindestens **30** % der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung] eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Grenzen und Visa.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Grenzen und Visa ***und mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten und Grundsätzen.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um jeden Zweifel an der Geltung anderer Teile des Besitzstands der Union auszuräumen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Artikel 19

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und [Titel X] der Haushaltsordnung durchgeführt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, welchen Mehrwert Mischfinanzierungsmaßnahmen für die Politik im Bereich Grenzmanagement und Visa haben sollen. Insbesondere ist nicht klar, welche Maßnahmen zu welchen Bedingungen unter derartige Mischfinanzierungsmaßnahmen fallen würden. Die Politik der Union im Bereich Grenzmanagement und Visa sollte nicht von Investitionen durch den privaten Sektor abhängen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über dieses Instrument, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den diesem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über **die Durchführung** dieses Instrument, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. **Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der jährlichen und mehrjährigen Programme der Thematischen Fazilität. Die Kommission veröffentlicht auch eine Liste der Einsätze, Projekte und Verträge, die für eine Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählt wurden, auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste mindestens alle drei Monate.** Mit den diesem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die **Umsetzung der** politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen. **Insbesondere kann die Kommission bewährte Verfahren bei der Durchführung des Instruments fördern und entsprechende Informationen austauschen.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um die Transparenz über die Durchführung des Fonds zu steigern.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen in offenem, maschinenlesbarem Format, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} dargelegt; dies ermöglicht es, Daten zu sortieren, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und weiterzuverwenden. Die Daten müssen nach Priorität, Einzelziel, förderfähigen Gesamtkosten von Einsätzen, Gesamtkosten von Ausschreibungsverfahren, Name des Begünstigten und Name des Auftragnehmers sortiert werden können.

^{1a} Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um die Transparenz über die Durchführung des Fonds zu steigern und Hindernisse abzubauen, die es beim Zugang zu relevanten Informationen gibt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Aus dem Instrument wird finanzielle Unterstützung gewährt, um dringenden spezifischen Erfordernissen in folgenden Situationen Rechnung tragen zu können: in einer Notlage, die sich aus außergewöhnlichem, dringendem Druck

(1) Aus dem Instrument wird finanzielle Unterstützung gewährt, um dringenden spezifischen Erfordernissen in folgenden Situationen Rechnung tragen zu können: in einer Notlage, die sich aus außergewöhnlichem, dringendem Druck

ergibt und in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschritten haben, überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, insbesondere an Grenzabschnitten, an denen ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder in einer anderen **von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, **die sofortiges Handeln erfordert.**

ergibt und in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschritten haben, überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, insbesondere an Grenzabschnitten, an denen ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist **gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1624**, oder in einer anderen **ordnungsgemäß begründeten Notlage an den Außengrenzen, in denen dringendes Handeln geboten ist**, innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache hinsichtlich Risikozuordnung. Angleichung an den bestehenden Fonds für die innere Sicherheit hinsichtlich Notlagen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen

Geänderter Text

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen

Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden. **Beiträge aus anderen Unionsprogrammen zu Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden gegebenenfalls in den Arbeitsprogrammen der Kommission oder in den nationalen Programmen und den jährlichen Leistungsberichten berücksichtigt.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um die Transparenz über die Durchführung des Instruments zu steigern.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.

Geänderter Text

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V **mindestens jährlich** vor.

Or. en

Begründung

Korrektur der Angabe und Klarstellung, dass die Berichterstattung mindestens jährlich erfolgen muss.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.

Geänderter Text

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. ***Für Mittel in geteilter Mittelverwaltung werden die gemeinsamen Indikatoren gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] zugrunde gelegt. Auf Antrag werden die Outputindikatoren dem Europäischen Parlament und dem Rat zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Für Mittel in geteilter Mittelverwaltung stützen sich die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] auf die Interventionsarten in Anhang VI dieser Verordnung. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen.

Or. en

Begründung

Dies ist der frühere Absatz 1 des Artikels 28, der in Artikel 25 überführt wurde.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Kommission widmet der Überwachung von Maßnahmen durch, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5 und Artikel 12 Absätze 10 und 11 besondere Aufmerksamkeit.

Or. en

Begründung

Diese Änderung stammt aus Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den derzeitigen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung. Artikel 55 Absatz 7 enthält eine spezifische Verpflichtung der Kommission zum Monitoring und zur Evaluierung von Maßnahmen und Programmen mit Bezug zu Drittländern. Diese Verpflichtung sollte auch im Zeitraum 2021-2027 fortbestehen. Deshalb sollte sie in den Vorschlag aufgenommen werden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Einklang mit der in Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

(2) Im Einklang mit der in **Artikel 14 dieser Verordnung und** Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Evaluierung

(1) Spätestens zum 30. September 2024 nimmt die Kommission eine Halbzeitüberprüfung der Fortschritte vor, die im Hinblick auf das Erreichen der Ziele dieser Verordnung erzielt wurden, und nimmt dabei insbesondere Bezug auf die Output- und die Ergebnisindikatoren, die in Anhang VIII dargelegt sind, sowie auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 27 vorgelegten jährlichen Leistungsberichte. Bis zum selben Datum übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die vorgenommene Halbzeitüberprüfung.

Der Evaluierungsbericht über die Halbzeitüberprüfung umfasst insbesondere eine Evaluierung der Bestimmungen dieser Verordnung zu Vereinfachung und Flexibilität, ihrer Kohärenz mit der internen und der externen Politik der Union, der fortgesetzten Relevanz aller Durchführungsmaßnahmen gemäß Anhang II sowie der Maßnahmen gemäß Anhang III. Er berücksichtigt die Ergebnisse der rückwirkenden Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des vorhergehenden Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa als Teil des für den Zeitraum 2014-2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit.

Die längerfristigen Auswirkungen des Fonds werden evaluiert, und die

Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung, Änderung oder Aussetzung eines nachfolgenden Fonds ein.

(2) In ihrer Halbzeitüberprüfung und rückwirkenden Evaluierung widmet die Kommission der Evaluierung von Maßnahmen durch, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5 und Artikel 12 Absätze 10 und 11 dieser Verordnung und den grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] in Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 4 dieser Verordnung besondere Aufmerksamkeit.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Überwachung und die Evaluierung der Umsetzung des Fonds, sowohl für im Wege der geteilten Mittelverwaltung als auch für im Wege der direkten/indirekten Mittelverwaltung unterstützte Maßnahmen, verschärft wird, damit eine angemessene Kontrolle durch das Parlament ermöglicht wird, vor allem in Anbetracht der beträchtlichen Erhöhung der Mittel für Grenzen und Visa im Rahmen des Fonds.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union;

Geänderter Text

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union ***und deren Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;***

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI zu erlassen.

(2) Die gemeinsamen Indikatoren werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

Or. en

Begründung

Artikel 28 Absätze 1 und 2 wurden jeweils in Artikel 25 Absätze 5 und 3 verschoben.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 25 und 28 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Änderungsantrag 80**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 25 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 81**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 25 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei

Monate verlängert.

Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht. Dies gilt nicht für den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 27 Absatz 4.

entfällt

Or. en

Begründung

Da in dieser Verordnung kein Prüfverfahren vorgesehen ist, wird dieser Absatz nicht benötigt.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 7 – Buchstabe a – Punkt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) 70 % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;

(1) 60 % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;

Or. en

Begründung

Da Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen der Verfahren an der Grenze zu den Kriterien für die Feststellung der Arbeitsbelastung an den Außengrenzen hinzugefügt werden, sollten die diesbezüglichen Prozentangaben unter den Buchstaben a und b entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 7 – Buchstabe a – Punkt 2

Vorschlag der Kommission

(2) **30** % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

Geänderter Text

(2) **20**% für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

Or. en

Begründung

Da Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen der Verfahren an der Grenze zu den Kriterien für die Feststellung der Arbeitsbelastung an den Außengrenzen hinzugefügt werden, sollten die diesbezüglichen Prozentangaben unter den Buchstaben a und b entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 7 – Buchstabe a – Punkt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) 20 % für die Zahl der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und deren Anträge gemäß dem Verfahren an der Grenze nach Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU^{1a} bearbeitet wurden;

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

Or. en

Begründung

Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen der Verfahren an der Grenze sollten zu den Kriterien zur Feststellung der Arbeitsbelastung an den Außengrenzen hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor.

Geänderter Text

10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor. **Die Kommission macht den Bericht öffentlich zugänglich.**

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen **zur Verhinderung** und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus;

Geänderter Text

i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen, **mit denen legitime Grenzüberschreitungen erleichtert werden, und gegebenenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention** und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verweis von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen;**

Begründung

Diese Änderung entspricht Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See; **entfällt**

Or. en

Begründung

Als gesondertes Ziel in Buchstabe ee verschoben.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums;

iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums, *sofern diese Maßnahmen nicht die Freizügigkeit gefährden;*

Or. en

Begründung

Die technischen und operativen Maßnahmen, die innerhalb des Schengen-Raums durch dieses Instrument gefördert werden, sollten keine Maßnahmen umfassen, durch die der Grundsatz der Freizügigkeit gefährdet wird, insbesondere wenn es keine geeignete Rechtsgrundlage gibt.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die **einem** bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßigen **Migrationsdruck** an **den** Außengrenzen **der EU** ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebiete;

Geänderter Text

v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßigen **Migrationsströmen** an **ihren** Außengrenzen ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebiete;

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung sollte vom Haushalt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache abgedeckt werden und nicht durch dieses Instrument.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Einrichtung, Betrieb und Wartung **der** IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme **und** ihrer Kommunikationsinfrastruktur.

Geänderter Text

e) Einrichtung, Betrieb und Wartung **derjenigen** IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, **die bereits dem Unionsrecht unterliegen**, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme, ihrer Kommunikationsinfrastruktur **und Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und der Bereitstellung von Informationen**.

Or. en

Begründung

Durch dieses Instrument sollten zwar die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, das Einreise-/Ausreisesystem, das Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und ein mögliches Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) einzurichten, zu betreiben und zu warten, sowie beim Upgrade ihrer SIS- und VIS-Systeme und im Hinblick auf die Interoperabilität dieser Systeme unterstützt werden, doch es sollten keine neuen Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene gefördert werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Ausbau der Kapazitäten zur Hilfeleistung an Personen in Seenot, insbesondere Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See;

Or. en

Begründung

Bei der Suche und Rettung handelt es sich um konkrete Elemente des europäischen integrierten Grenzmanagements und um Maßnahmen, die zusätzlich zu den Maßnahmen im Rahmen der durch dieses Instrument geförderten Grenzkontrolle unterstützt werden sollten.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens;

Geänderter Text

a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens, ***insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige Personen und Kinder;***

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen und der Umsetzung künftiger Rechtsinstrumente über ein europäisches Visum aus humanitären Gründen;

Or. en

Begründung

Die Fonds sollten auch genutzt werden, um Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Visa aus humanitären Gründen ausstellen möchten, und um die Umsetzung künftiger Rechtsvorschriften der EU über Visa aus humanitären Gründen als Teil einer gemeinsamen Visapolitik zu fördern.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie eine reibungslose Abfertigung legal Reisender zu gewährleisten;

Geänderter Text

a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie eine reibungslose Abfertigung legal Reisender **und eine wirksame Steuerung der Migrationsströme** zu gewährleisten, **einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verweis von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen, stets unter Sicherstellung einer würdigen Behandlung der betroffenen Personen;**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um Kohärenz mit den Elementen des integrierten europäischen Grenzmanagements sicherzustellen, die in Artikel 2 Absatz 3 festgelegt sind, in Zusammenhang mit Artikel 4 der Verordnung(EU) 2016/1624.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung **der** operativen **Erfordernisse** **und** Risikoanalysen und unter uneingeschränkter Wahrung der

Geänderter Text

c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung **von** operativen **Erfordernissen, Risikoanalysen** und **in länderspezifischen Empfehlungen**

Grundrechte;

festgestellten Herausforderungen und **stets** unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um Kohärenz mit den Elementen des integrierten europäischen Grenzmanagements sicherzustellen, die in Artikel 2 Absatz 3 festgelegt sind, in Zusammenhang mit Artikel 4 der Verordnung(EU) 2016/1624.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verweis von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen;**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um Kohärenz mit den Elementen des integrierten europäischen Grenzmanagements sicherzustellen, die in Artikel 2 Absatz 3 festgelegt sind, in Zusammenhang mit Artikel 4 der Verordnung(EU) 2016/1624.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Maßnahmen zur Anwendung der Ergebnisse von Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, sofern diese nach Einschätzung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1624 zum Ausbau der operativen Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen;

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Überschneidungen mit Förderungen aus anderen Instrumenten der EU, etwa Förderungen der EU für Forschung und Innovation, zu vermeiden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende **Verfahren** an den

h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende **Asylverfahren** an den

Außengrenzen, insbesondere in Hotspot-Gebieten;

Außengrenzen, insbesondere in Hotspot-Gebieten;

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;

j) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren ***unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;***

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Austausch von bewährten Verfahren und Fachwissen, auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte im Rahmen verschiedener Elemente der Grenzkontrolle und insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von schutzbedürftigen Personen wie Frauen, Kindern und unbegleiteten Minderjährigen und deren unmittelbare Unterstützung und Zuweisung in Schutzeinrichtungen;

Or. en

Begründung

Durch dieses Instrument soll der Austausch von Erfahrungen, Fachwissen und bewährten Verfahren gefördert werden, die wichtige Vorteile einer Förderung durch EU-Mittel

darstellen und durch die zu einer Verfolgung gemeinsamer Ziele und einer einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften der EU beigetragen werden kann.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kb) Maßnahmen für die Entwicklung, Überwachung und Bewertung politischer Maßnahmen und Verfahren, einschließlich der Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen.

Or. en

Begründung

Durch den Fonds soll der Austausch von Erfahrungen, Fachwissen und bewährten Verfahren gefördert werden, die wichtige Vorteile einer Förderung durch EU-Mittel darstellen und durch die zu einer Verfolgung gemeinsamer Ziele und einer einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften der EU beigetragen werden kann. Darüber hinaus ergab die Folgenabschätzung für den vorliegenden Vorschlag, dass die Überwachungs- und Bewertungssysteme verbessert werden sollten. Daher sollten Maßnahmen im Sinne dieser Empfehlung von der Kommission unterstützt werden.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;

i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik.

Geänderter Text

j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik **unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.**

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen und der Umsetzung künftiger Rechtsinstrumente über ein europäisches Visum aus humanitären Gründen;

Or. en

Begründung

Die Fonds sollten auch genutzt werden, um Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Visa aus humanitären Gründen ausstellen möchten, und um die Umsetzung künftiger Rechtsvorschriften der EU über Visa aus humanitären Gründen als Teil einer gemeinsamen Visapolitik zu fördern.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und des Rechts betroffener

Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen sowie deren Berichtigung, Löschung und Einschränkung;

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe b.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieses Ziel sollte vom Haushalt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache abgedeckt werden und nicht durch dieses Instrument.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von

(5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung *und Unterstützung* von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von

Grenzkontrollen.

**Grenzkontrollen, u. a. durch die
Entwicklung und Förderung wirksamer
Schutz- und Verweismechanismen.**

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Entwicklung von integrierten Systemen zum Schutz von Kindern an den Außengrenzen und von allgemeinen politischen Maßnahmen für minderjährige Migranten, unter anderem durch eine ausreichende Schulung von Personal und den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Maßnahmen zur Unterstützung minderjähriger Migranten sollten für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommen, als in der Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 über den Schutz minderjähriger Migranten festgelegt ist.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung gemäß Anhang III.

(6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung gemäß Anhang III, **einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Rechte für einen**

*leichteren Zugang zu Daten und einer
leichteren Berichtigung und Löschung.*

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) Maßnahmen im Hinblick auf
Ermittlung von schutzbedürftigen
Personen wie Frauen, Kindern und
unbegleiteten Minderjährigen und deren
unmittelbare Unterstützung und
Zuweisung in Schutzeinrichtungen.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um Kohärenz mit den Elementen des integrierten europäischen Grenzmanagements sicherzustellen, die in Artikel 2 Absatz 3 festgelegt sind, in Zusammenhang mit Artikel 4 der Verordnung(EU) 2016/1624.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(7) Maßnahmen zur Einrichtung und
Leitung von Hotspots in Mitgliedstaaten,
die *einem bestehenden oder potenziellen
außergewöhnlichen und
unverhältnismäßigen Migrationsdruck
ausgesetzt sind.***

**(7) Maßnahmen zur Einrichtung und
Leitung von Hotspots in Mitgliedstaaten,
die *sich in einer der in Artikel 23
beschriebenen Lagen befinden.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um Konsistenz zwischen dieser Bestimmung und der Änderung in Artikel 23 sicherzustellen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2a) Zahl der Personen, die an
Grenzübergangsstellen internationalen
Schutz beantragt haben**

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe a – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2b) Zahl der Personen, denen die
Einreise verweigert wurde**

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für einen einheitlicheren Ansatz unter den Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa zu sorgen** und den legalen

vorzubeugen.

Reiseverkehr zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe b – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(1a) Zahl der Personen, die bei den
Konsulaten der Mitgliedstaaten
internationalen Schutz beantragt haben
Datenquelle: Mitgliedstaaten***

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Tabelle 1 – Zwischenüberschrift 1 – Zeile 011 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***011a Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Ermittlung und dem Verweis
schutzbedürftiger Personen***

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Tabelle 1 – Zwischenüberschrift 1 – Zeile 011 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***011b Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Ermittlung und dem Verweis von
Personen, die internationalen Schutz***

benötigen oder beantragen wollen

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – Zwischenüberschrift 2 – Zeile 010 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**010a Ausstellung von Visa aus
humanitären Gründen**

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – Zwischenüberschrift 3 – Zeile 003 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**003a Datenqualität und das Recht
betroffener Personen auf Informationen
über ihre personenbezogenen Daten,
Zugang zu ihnen sowie deren
Berichtigung, Löschung und
Einschränkung**

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **Spezifisches Ziel 2:** Unterstützung
der gemeinsamen Visumpolitik, um den

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung
der gemeinsamen Visumpolitik, um **für**

legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:

einen einheitlicheren Ansatz unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen und den legalen Reiseverkehr zu erleichtern.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem Personen und Waren frei zirkulieren können, stellt eine der größten Erfolgsgeschichten der Europäischen Union dar und ist eine der greifbarsten Errungenschaften, sowohl für die europäischen Bürger als auch für Unternehmen. Der Schengen-Raum ist eines der wichtigsten Instrumente, durch das die europäischen Bürger ihre Freiheiten ausüben können und der Binnenmarkt gedeihen und sich weiterentwickeln kann.

In den Verträgen ist verankert, dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Raums und ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen, der Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Union sowie einer gemeinsamen Visumpolitik sicherstellt werden sollen.

Daher ist der Vorschlag eines Finanzinstruments für Grenzmanagement und Visa als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement und als Nachfolger des derzeitigen Fonds für die innere Sicherheit mit einem Haushalt von 9,3 Mrd. EUR, was eine fünffache Erhöhung darstellt, zu begrüßen. Dieses Finanzinstrument ist von grundlegender Bedeutung, da die Politik der Europäischen Union dadurch zum Nutzen aller europäischen Bürger in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird. Es bietet auf der Grundlage von Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten sowie gegenseitigem Vertrauen ineinander finanzielle Unterstützung zur Umsetzung politischer Maßnahmen.

Die Herausforderungen, denen die Europäische Union in den letzten Jahren gegenüberstand, haben jedoch schwerwiegende Mängel in der Politik der Union ans Licht gebracht, wodurch das Vertrauen unter den Mitgliedstaaten gelitten hat. Trotz der Stärkung der Außengrenzen durch die Einführung neuer Maßnahmen und IT-Systeme schwindet das Vertrauen unter den Mitgliedstaaten weiter, und der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten wird weiter untergraben. Über drei Jahre bestehende Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums sind dafür nur ein Beispiel.

Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung eines europäischen integrierten Grenzmanagements. Dies muss jedoch innerhalb festgelegter Schranken, unter der Voraussetzung, dass es angemessene Schutzmechanismen gibt, und im Einklang mit dem freien Personenverkehr innerhalb der Union, einem wesentlichen Element dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, geschehen.

Die Ziele des vorgeschlagenen Instruments sind ausschließlich auf die Sicherheit ausgerichtet, und es wird nicht berücksichtigt, dass auch der legale Reiseverkehr erleichtert werden muss. Die große Mehrheit der Menschen, die heutzutage die Außengrenzen überschreiten, sind legale Bona-fide-Reisende, die mit oder ohne Visum in die EU einreisen und einen sehr geringen Einfluss auf die allgemeine Sicherheit der Union haben.

Entsprechend den Zielen des Instruments sollte für eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die beiden Hauptziele des Fonds gesorgt werden. Im Hinblick darauf sollten positivere Maßnahmen und Maßnahmen des integrierten Grenzmanagements, beispielsweise

in Bezug auf die Visumpolitik, stärker berücksichtigt werden und nicht nur die Sicherheit. Daher ist es vernünftig, ein Mindestniveau der Finanzierung für die gemeinsame Visumpolitik zu sicherzustellen.

Was die Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission betrifft, sollte die Verordnung wie zuvor dargestellt erweitert und abgeändert werden.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass bei Maßnahmen, die durch das Instrument gefördert werden, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten gebührend geachtet werden. Dieser Aspekt muss deutlich verstärkt werden. Da an den Außengrenzen IT-Systeme eingerichtet werden, ist es stärker als je zuvor notwendig, dass die Grundrechte der Menschen im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten besser geachtet werden.

Zudem ist es enorm wichtig, dass die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht und dem Völkerrecht im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung und dem Grundsatz des Verbots der Zurückweisung erinnert werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für das Hoheitsgebiet eines Staats, sondern auch außerhalb dessen, unter anderem bei der Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen auf hoher See. Dieser Aspekt muss in dem Bericht unbedingt stärker betont werden.

Ebenso sollten im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement, beispielsweise in Hotspot-Gebieten, die Bestimmungen im Hinblick auf die Achtung des Rechts auf internationalen Schutz sowie den Schutz schutzbedürftiger Gruppen, etwa Kinder, verbessert werden.

Des Weiteren sollte der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf die Behandlung Drittstaatsangehöriger im Rahmen des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik, angemessen gefördert werden.

Durch die Erleichterung des legalen Reisens, unter anderem durch sichere und legale Möglichkeiten einer Einreise nach Europa, wird erheblich zur Verringerung des Migrationsdrucks auf die Union beigetragen. Im Einklang mit einer Entschließung des Europäischen Parlaments zu Visa aus humanitären Gründen im Rahmen einer gemeinsamen Visumpolitik sollten die Mitgliedstaaten durch dieses Instrument bei der Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen unterstützt werden, und die Union sollte bei der Einführung eines künftigen europäischen Programms für Visa aus humanitären Gründen unterstützt werden. Es ist an der Zeit, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Union mit gutem Beispiel vorangehen und verhindern, dass es zu weiteren unnötigen Todesfällen im Mittelmeer kommt.

Im Hinblick auf Maßnahmen, mit denen die Herausforderungen, denen die EU gegenübersteht, angegangen werden sollen, sollte bei der ursprünglichen Mittelzuweisung die Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz, die an den Grenzen gestellt werden, als Kriterium für die Bestimmung der Arbeitsbelastung an den Außengrenzen hinzugefügt werden.

Maßnahmen in Drittstaaten oder in Zusammenhang mit Drittstaaten sollten im Hinblick auf eine Förderung begrenzt werden, und die Umsetzung sollte angemessenen Schutzmechanismen unterliegen. Die Union betreibt mehrere Finanzinstrumente, die für Maßnahmen in und für Drittstaaten vorgesehen sind. Zudem leistet die EU weltweit die

größte Entwicklungshilfe. Beim europäischen Grenzmanagement geht es kaum um die Einrichtung von Auffanglagern in Drittstaaten oder die Auslagerung der Verwaltung der EU-Grenzen in diese Länder.

Förderungen für dringende spezifische Bedürfnisse in Notlagen sollten nur in Ausnahmefällen und mit ausreichenden Schutzmaßnahmen, die für die Verwendung eingerichtet werden, zulässig sein.

Im Interesse einer angemessenen Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsprogramme und der Thematischen Fazilität ist die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie der lokalen und regionalen Behörden von grundlegender Bedeutung. Dieser Aspekt sollte in der Verordnung stärker berücksichtigt werden, ebenso wie der Austausch von bewährten Verfahren und Fachleuten, u. a. im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte im Zusammenhang mit verschiedenen Elementen der Grenzkontrolle.

Die Haushaltskontrolle ist eine wichtige Aufgabe des Europäischen Parlaments, da die Mitgliedstaaten und die Organe dadurch gegenüber den Unionsbürgern zur Rechenschaft gezogen werden. Daher muss die Transparenz der Ausgaben bei dem Instrument erheblich gesteigert werden.

Abschließend ist anzumerken, dass das Europäische Parlament – in seiner Rolle als Mitgesetzgeber – zur Kontrolle unbedingt Zugang zu geeigneten Information über die Verwendung des Fonds erhalten muss. Ebenso sollte das Europäische Parlament in vollem Umfang in die Umsetzung der Verordnung einbezogen werden oder wenn grundlegende Elemente der Verordnung geändert werden, und zwar durch einen delegierten Rechtsakt im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen, den für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen sowie mit den Outputindikatoren, der Halbzeitüberprüfung, der nachträglichen Bewertung und den jährlichen Leistungsberichten.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter hat bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)
Quäkerrat für europäische Angelegenheiten
Open Society European Policy Institute
Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)
Ständige Vertretung Litauens bei der EU